

## **Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern der Stadt Rosbach v. d. Höhe**

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013 S.134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d. Höhe in ihrer Sitzung am 22.07.2014 die nachstehende Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Stadt Rosbach v.d. Höhe stellt ihre Betreuungseinrichtungen an beiden Schulstandorten als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO bereit.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

In den Einrichtungen wird eine gleichbleibend hohe Qualität der Erziehungsarbeit in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes vorgehalten.

Zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität verpflichtet sich jede Grundschulkindereinrichtung, ein standortspezifisches, pädagogisches Konzept in Zusammenarbeit mit dem Team, der Ganztagschule und Elternvertretern zu erstellen. Zu dem Konzept gehört die regelmäßige Evaluation über Qualität und Zufriedenheit.

Die Grundschul- sowie die Hortbetreuung wird als Ergänzung zum Unterricht und dem Nachmittagsangebot der Ganztagschule angeboten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Betreuungsplätze bedarfsgerecht vorzuhalten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf analog den Öffnungszeiten aus dem Kindertagesstättenbereich zu ermöglichen.

## **II. Nutzungsverhältnis**

### **§ 3 Aufnahme**

1. In die städtischen Betreuungseinrichtungen werden Grundschul Kinder aufgenommen, die im Bereich der Stadt Rosbach v. d. Höhe ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Rosbach v.d. Höhe haben, die Schule jedoch durch einen Gestattungsantrag besuchen.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Magistrat in Absprache mit der Leitung; die Verrechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 28 HKJGB.

3. Aufgenommen werden:
  - a) Kinder, die die Kapersburgschule besuchen und
  - b) Kinder, die die Erich Kästner-Schule besuchen sowie
  - c) Kinder, die eine Vorschulklasse besuchen.
4. Die Erziehungsberechtigten werden vor Eintritt des Kindes in die Betreuungseinrichtung schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Die Erziehungsberechtigten informieren die Mitarbeiter über Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten ihres Kindes.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und – im Falle einer Warteliste – nach den städtischen Aufnahmekriterien.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Betreuungseinrichtungen sind grundsätzlich außerhalb der hessischen Ferien und der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat fest; sie werden regelmäßig dem Bedarf angepasst und den Erziehungsberechtigten durch die Leitungen der Betreuungseinrichtungen bekannt gegeben. Für die Betreuung während der Ferien – 8 Wochen – sowie der pädagogischen Tage der Schulen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
2. Die Betreuungseinrichtungen beider Schulstandorte schließen in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Über die Bereitstellung eines Notdienstes entscheidet der Magistrat jeweils im Einzelfall.
3. Die Schließungszeiten der Betreuungseinrichtungen wegen Fortbildung und Konzeptionsarbeit werden nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgelegt. Auf die Interessen der Erziehungsberechtigten soll Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus ist zweimal jährlich wegen eines Desinfektionstages geschlossen.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Im Interesse der pädagogischen Arbeit ist es erforderlich, dass die Kinder die Betreuungseinrichtungen regelmäßig besuchen.
2. Wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen kann, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Einrichtung das Fehlen ihres Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Familie des Kindes, müssen die Erziehungsberechtigten die Leitung unverzüglich benachrichtigen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben Veränderungen ihrer persönlichen Situation umgehend der Einrichtungsleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefon etc.).

## **§ 6 Aufsicht und Haftung**

1. Die Aufsicht der Betreuungseinrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul. Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtungen über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung.
2. Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin und Rückweg unfallversichert.
3. Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder, etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

## **§ 7 Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Das Nutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich bescheinigter Abwesenheit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge und ggf. des Verpflegungsentgeltes. Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses ist nur zum Ende eines Monats zulässig. Sie muss der Einrichtungsleitung vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich vorliegen.
2. Das Nutzungsverhältnis endet im Übrigen mit Verlassen der vierten Klasse nach den dazugehörigen Sommerferien.
3. Eine vorübergehende Schließung der Betreuungseinrichtungen oder eine Schließung aus Anlass der Schulferien unterbricht das Nutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge oder des Verpflegungsentgeltes.

## **§ 8**

### **Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtungen**

Ein Kind kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
2. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind oder
3. das Kind länger als vierzehn Tage unentschuldig gefehlt hat.

### **III. Kostenbeiträge**

#### **§ 9**

#### **Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten,**

1. Für die Nutzung der Betreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung der tatsächlich entstehenden Betriebskosten Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben. Dieser Kostenbeitrag richtet sich nach der angemeldeten Betreuungsform und Betreuungszeit – soweit diese in der jeweiligen Einrichtung angeboten werden – sowie dem Familieneinkommen.
2. Darüber hinaus wird für die Teilnahme am Essen ein Verpflegungsentgelt pauschal für den Monat erhoben. Die Höhe wird vom Magistrat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten kostendeckend festgelegt.
3. Für die Ferienbetreuung wird pro Betreuungstag ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 12,10 € zuzüglich Verpflegungsentgelt bis 15.00 Uhr erhoben. Zweit-/Drittkinder zahlen den hälftigen Kostenbeitrag. Für zwei Zusatzbetreuungsstunden bis 17.00 Uhr wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 3,00 Euro erhoben.
4. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine städtische Betreuungseinrichtung, reduziert sich der Kostenbeitrag für das Kind in der günstigeren Betreuungsform um die Hälfte des Kostenbeitrages für die gebuchte Betreuungszeit gemäß Einkommensstaffelung.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages ist zu beachten, dass für das Kind mit der kostenintensivsten Betreuung der volle einkommensabhängige Kostenbeitrag und für das Kind mit der nächstgünstigeren Betreuung der gem. Abs. 4 reduzierte Kostenbeitrag erhoben wird. Für das Kind mit der günstigsten Betreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben.
6. Grundsätzlich sind die einmal festgelegten Module auch regelmäßig tageweise buchbar; hierdurch entsteht der jeweils entsprechend anteilige monatliche Kostenbeitrag. Für die unterschiedlichen Betreuungsangebote werden unterschiedliche Kostenbeiträge erhoben.
7. Die Erziehungsberechtigten können zweimal im Laufe des Betreuungsjahres (Schuljahresbeginn und zum 2. Schulhalbjahr) die gebuchte Betreuungszeit ändern. Für jede weitere Änderung der Betreuungszeit während des Schuljahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € erhoben.

### Kostenbeiträge Hort

Öffnungszeitenraum 07:00 bis 17:00 Uhr	Nachmit- tagsmodul bis 15:00 Uhr	Spätmodul bis 16:00 Uhr	Ganztags- modul bis 17:00 Uhr
Familienbrutto- Einkommen	EUR	EUR	EUR
bis 2.700 EUR	101,00	113,00	126,00
bis 3.600 EUR	124,00	138,00	154,00
bis 4.500 EUR	147,00	164,00	183,00
bis 5.400 EUR	164,00	184,00	204,00
bis 6.300 EUR	188,00	212,00	235,00
bis 7.200 EUR	203,00	228,00	253,00
bis 8.100 EUR	218,00	245,00	273,00
ab 8.100 EUR	234,00	262,00	291,00

### Kostenbeiträge Grundschulbetreuung

Öffnungszeitenraum 07:00 bis 17:00 Uhr	Frühmodul 07:00- Beginn 2.Stunde	Mittagsmodul nach 4. Stun- de bis 14:30	Nachmit- tagsmodul 14:30-16:00	Spätmodul 16:00-17:00	Summe aller Module 07:00-17:00
Familienbrutto- Einkommen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 2.700 EUR	29,00	51,00	22,00	15,00	117,00
bis 3.600 EUR	36,00	63,00	27,00	18,00	144,00
bis 4.500 EUR	43,00	75,00	32,00	21,00	171,00
bis 5.400 EUR	48,00	83,00	36,00	24,00	191,00
bis 6.300 EUR	55,00	96,00	41,00	28,00	220,00
bis 7.200 EUR	59,00	104,00	44,00	30,00	237,00
bis 8.100 EUR	64,00	112,00	48,00	32,00	256,00
ab 8.100 EUR	68,00	119,00	51,00	34,00	272,00

Das in der Tabelle genannte Familienbruttoeinkommen ist das durch 12 geteilte Familienbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung.

Zum Familieneinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen einer Familie / Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Familie / Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen. Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung

unberücksichtigt. Das jährliche Bruttoeinkommen wird gemindert um 2.160 EUR für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht.

Die Einstufung nach dem Familienbruttoeinkommen gilt jeweils für ein Schuljahr (01.08.-31.07.). Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind zu Beginn des Schuljahres vorzulegen, eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann bis zu drei Monate rückwirkend erfolgen.

Zur Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich der entsprechende Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist ein solcher Bescheid nicht vorhanden, so kann für eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung des Steuerberaters etc.) geführt werden.

Wird glaubhaft gemacht, dass das Einkommen im laufenden Kalenderjahr niedriger sein wird als das zur Einstufung herangezogene Einkommen des letzten Kalenderjahres, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

## **§ 10 Zeitraum und Umfang der Kostenbeitragspflicht**

1. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis gemäß dieser Satzung endet.
3. Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies, ohne Einfluss auf die Kostenbeitragspflicht. Eine zeitlich befristete vorübergehende Schließung der Einrichtungen steht der Kostenbeitragspflicht nicht entgegen.

## **§ 11 Fälligkeit der Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt, werden mit Bescheid festgesetzt und sind jeweils am 15. eines Monats fällig.

## **§ 12 Mitteilungspflicht**

Soweit Ermäßigungs- und Erlassregelungen in Anspruch genommen werden sollen, sind die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

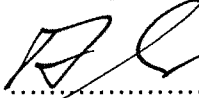
Die Kostenbeitragspflichtigen haben Veränderungen in den Verhältnissen, die zur Ermäßigung oder dem Erlass der Kostenbeiträge geführt haben, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft. Damit tritt die Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern vom 26. Juni 2012 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d. Höhe, den 22.07.2014

  
Alber  
Bürgermeister

